

Satzung des Seniorentreff Neuhausen e.V.

Geänderte Fassung vom 15.05.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seniorentreff Neuhausen e.V.“ und ist seit dem 19.11.1982 unter der Nummer VR 10540 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
Der Verein wurde am 17.09.1982 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Sinn des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenfürsorge/ Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Seniorenbegegnungsstätte und Beratungsstelle mit Angeboten, die das selbständige und selbstbestimmte Leben im Alter und die Teilhabe älterer/ alter Menschen am gesellschaftlichen Leben fördern. Die Angebote orientieren sich an der ASZ- Konzeption der LH München. Nutzer/ -innen der Angebote müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Folgende Kernangebote gehören zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins:

- Begegnungsstätte mit Mittagstisch, Cafébetrieb,
 - Informationsveranstaltungen zu wichtigen Themen im Alter
 - kulturelle/ gesellige Veranstaltungen zum Aufbau bzw. zur Pflege sozialer Kontakte
 - Soziale Beratung mit der Vermittlung von notwendigen Hilfen / Fachdiensten
 - Soziale Arbeit mit und für Bürger/ -innen nicht-deutscher Herkunft
 - Präventives Kursprogramm in den Bereichen: Sport und Gesundheitsbildung, kognitiver Bereich
 - Soziale Gruppenarbeit/ Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - Förderung von Bürgerschaftlichen Engagement
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitglieder des Vorstands dürfen für ihren Arbeitsaufwand mit bis zu 500,00 € im Jahr entschädigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein, die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Das Verfahren ist analog zu § 4 d dieser Satzung geregelt.

Der Eintritt wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam, die der Vorstand unterschreiben muss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.

Zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird vor der Beschlussfassung schriftlich über den drohenden Ausschluss informiert und kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich dazu Stellung nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (§ 7)
- b) Der Beirat (§ 9)
- c) Die Mitgliederversammlung (§10)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben der Geschäftsführung einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die der Vorstand beruft. Die Aufgaben des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 1. Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes), zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand sie einberuft oder ein Zehntel aller Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., Charles-de-Gaullestr. 4, 81737 München